

Richtlinien für die „Förderung von Initiativen im Feld Migration/Integration“ in Münster; HHSt. 4700.718.6500.0 -Entwurf-

Die Stadt Münster fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aus der Haushaltsstelle „Förderung von Initiativen im Feld Migration/Integration“ nach folgenden Richtlinien Initiativen in Münster, mit Ausnahme der unter Ziffer 2.2 und 6 der Richtlinien aufgeführten Vereine:

1. Förderzweck und -programm

- 1.1 Die Bereitstellung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien dient der Förderung örtlicher Aktivitäten und Projekte, die auf ein gleichberechtigtes Miteinander von Menschen unterschiedlicher Nationalität oder ethnisch-kultureller Orientierung gerichtet sind.
- 1.2 Die Fördermittel sind gegenüber Förderungen Dritter, einschließlich der Förderungen aus anderen Ansätzen der städtischen Budgets, nachrangig. Die Kombination der Förderung von Aktivitäten oder Projekten nach diesen Richtlinien mit der Förderung aus anderen Budgets ist möglich.
- 1.3 Nach diesen Richtlinien förderungsfähig sind Vereine und Gruppen, in denen Menschen ausländischer Herkunft aktiv sind und die soziale oder kulturelle Aktivitäten mit integrativer Ausrichtung regelmäßig durchführen. Aktivitäten und Projekte der förderungsfähigen Initiativen können sowohl außen- als auch binnenintegrativ ausgerichtet sein.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

2. Antragsberechtigte

- 2.1 Antragsberechtigt sind freiwillig gebildete Vereine und Gruppen mit sozial- oder kulturell-integrativer Zielsetzung und Sitz in Münster, und deren Aktivitäten sich überwiegend auf das Stadtgebiet Münster richten.
- 2.2 Nicht förderungsfähig sind Vereine, Gruppen und andere Organisationen,
 - 2.2.1 deren Aktivitäten sich ausschließlich auf nicht strukturierte Freizeit- sowie auf gastronomische Angebote beschränken,
 - 2.2.2 deren Aktivitäten vorwiegend auf
 - die Pflege zwischenstaatlicher Beziehungen,
 - die Entwicklungszusammenarbeit oder ihre Förderung oder auf
 - die Bereitstellung von Angeboten gegen Entgelt gerichtet sind.
 - 2.2.3 die nach ihrem ausdrücklich bekundeten Selbstverständnis oder ihrem tatsächlichen Gebaren
 - den Zugang zu ihren Angeboten ausschließlich auf ihre Mitglieder beschränken,
 - den Zugang zu ihren Angeboten ausschließlich an spezifische persönliche Zugangsvoraussetzungen knüpfen oder
 - Aktivitäten entfalten, die zu Gewalt gegen andere Menschen und Gruppen aufrufen, ihnen Gewalt androhen oder sie mit Gewalt bekämpfen.

3. Förderungsgrundsätze

- 3.1 Sozial- und kulturell-integrative Aktivitäten und Projekte umfassen insbesondere folgende Angebote und Maßnahmen:
- Bildungs- und bildungsmotivierende Angebote,
 - soziale Betreuungsangebote,
 - zielgruppenspezifische Information und Aufklärung,
 - Aufklärung der lokalen Öffentlichkeit über Leben und Lebenssituation von Menschen ausländischer/unterschiedlicher Herkunft in Deutschland,
 - kulturelle Vermittlung,
 - Maßnahmen zur Stärkung des Selbsthilfepotenzials,
 - Maßnahmen zur Stärkung der gesellschaftlichen Beteiligung von Menschen ausländischer/unterschiedlicher Herkunft,
 - Maßnahmen zur Kooperation mit anderen gesellschaftlichen Akteuren und örtlichen Regeleinrichtungen.
- 3.2 Zuschüsse können
- für Sachkosten im Zusammenhang mit regelmäßigen Aktivitäten,
 - für projektbezogene Honorarkosten,
 - soweit Räume für die Durchführung sozial- oder kulturell-integrativer Aktivitäten erforderlich sind, für laufende Miet- und Betriebskosten sowie
 - für einmalige Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung sachlich und zeitlich begrenzter Projekte oder Veranstaltungen
- bewilligt werden. Kosten können nur für solche Projekte übernommen werden, die Angebote oder Maßnahmen gemäß Ziffer 3.1 umfassen.
- 3.3 Nicht zuschussfähig sind
- Kosten, die vor Eingang des Antrags entstanden sind,
 - laufende Personalkosten, soweit diese Richtlinien nichts Abweichendes bestimmen,
 - Investitionskosten.

4. Förderungsumfang

- 4.1 Der Zuschuss pro Verein oder Gruppe beträgt jährlich bis zu 2.500 EURO, soweit diese Richtlinien nichts Abweichendes bestimmen.
- 4.2 Antragsberechtigte müssen zur Finanzierung ihrer Gesamtaufwendungen einen Eigenanteil von mindestens 10 %, mindestens aber 200 EURO aufbringen. Als Eigenanteil gelten auch Zuwendungen oder Zuschüsse Dritter, ausgenommen Zuschüsse aus Mitteln anderer städtischer Budgets.

5. Verfahren

- 5.1 Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.
- 5.2 Der Antrag muss bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres bei der Stadt Münster/Sozialamt eingehen und
- die geplanten Aktivitäten und, soweit vorgesehen, Projekte bezeichnen und, soweit erforderlich, beschreiben,
 - die erwarteten Ausgaben und Einnahmen, differenziert nach Positionen, beziffern,

- Förderanträge gegenüber Dritten bzw. Förderungen durch Dritte bezeichnen und
- das beantragte Fördervolumen nennen.

Vereine und Gruppen, die Zuschüsse oder Zuschussteile für Miet- und Betriebskosten beantragen, müssen diese Kosten anhand prüfbarer Unterlagen (z. B. Mietvertrag) nachweisen und Öffnungszeiten ausweisen.

In Ausnahmefällen kann ein Zuschuss gewährt werden auf Grund eines nach dem 31.03., aber vor Abschluss des Rechnungsjahres eingehenden Antrages, wenn die übrigen Fördervoraussetzungen nach diesen Richtlinien erfüllt sind und soweit im betreffenden Haushaltsjahr Fördergelder zur Verfügung stehen.

- 5.3 Die Stadt Münster / Sozialamt entscheidet auf der Grundlage dieser Richtlinien und einer fachlichen Einschätzung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel. Über die Entscheidung erhält der Verein bzw. die Gruppe, der bzw. die die Förderung beantragt hat, einen schriftlichen Bescheid.
- 5.4 Die Vereine und Initiativen, die Fördermittel erhalten haben, müssen der Stadt Münster / Sozialamt über die zweckgemäße Verwendung der bewilligten Zuschüsse einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis (Sachbericht und Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben) zum im Bescheid ausgewiesenen Zeitpunkt hereinreichen.

6. Von diesen Richtlinien ausgenommene Zuschüsse

Außerhalb dieser Richtlinien erhalten folgende Vereine im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis auf Weiteres jährliche Zuschüsse in folgender Höhe aus der o.g. Haushaltsstelle:

Arbeitskreis International	38.730,00 €	Aufgabenzuschuss
Kaktus Münster e. V.	15.340,00 €	Aufgabenzuschuss
Türkischer Arbeiter- und Studentenverein	5.670,00 €	Betriebs- u. Sachkosten

7. Beteiligung des Ausländerbeirats

Nach Abschluss eines Haushaltsjahres legt die Stadt Münster / Sozialamt dem Ausländerbeirat einen Kurzbericht über die gestellten und bewilligten Anträge vor.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung ab 01.01.2006 in Kraft.